

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 10. April 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind seit kurzer Zeit wieder häufig Fälle vorgekommen, wo bei Ausführung von Königl. Bauten, welche in Entreprise gegeben waren, die contract- und anschlagsmäßig bewilligten Beträge überschritten worden sind, ohnerachtet solches wiederholentlich auf das strengste untersagt ist.

No. 20.  
Beyn des Ueber-  
schreitens der  
Kostenschätz-  
ungen bei Ent-  
reprisen-Bauten.

Wir finden uns dieserhalb veranlaßt, hierdurch nochmals bekannt zu machen, daß, wenn Bau-Unternehmer bei in Verdingung auszuführenden Königl. Bauten, Baugesenstände, welche nicht in den, dem Bau-Entreprise-Contract zum Grunde gelegten Kosten-Anschlägen enthalten sind, ausführen, ohne vorher unsere besondere schriftliche Genehmigung dazu eingeholt und erhalten zu haben, dieselben es sich lediglich nur selbst beimessen können, wenn ihnen der Betrag für die außer dem Contracte gefertigten Arbeiten, oder für gelieferte Bau-Materialien, auf keinen Fall vergütigt werden wird, wonach sie sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Breslau, den 29. März 1833.

I.

Die Befolgung unserer Amtsblatt-Verfügungen

vom 31. August 1812, pag. 444,

= 13. Januar 1820, = 24,

= 16. November 1820, = 443,

No. 21.  
Die genaue Be-  
obachtung der  
vorgeschriebe-  
nen Maße für  
Ziegel betreffend.

wonach den Siegelei-Besitzern und Siegel-Fabrikanten aufgegeben worden, nur solche Mauer-Siegeln zum Verkauf zu stellen, welche

entweder

oder

a)  $11\frac{1}{2}$  Zoll Preuß. lang,  
 $5\frac{1}{2}$  Zoll = breit, und  
 $2\frac{1}{2}$  Zoll = dick,

b)  $9\frac{1}{2}$  Zoll Preuß. lang,  
 $4\frac{1}{2}$  Zoll = breit, und  
 $2\frac{1}{2}$  Zoll = dick

sind, wird zur genauesten Innehaltung der vorgeschriebenen Maße hierdurch neuerdings in Erinnerung gebracht.

Die Königl. Landrätlichen Aemter, Magisträte, Polizei-Behörden und Bau-Beamten haben hierüber sorgfältig zu wachen, und Contraventionen zu unserer Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 29. März 1833.

I.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 22.  
 Die Führung  
 der Untersu-  
 chungen gegen  
 Gensd'armes.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen:

- 1) eine jede, auf Requisition der Militärbehörde gegen Gensd'armes einzuleitende Untersuchung nur vor gehörig besetztem Criminal-Gericht zu führen, weil bei dem militairischen Strafverfahren die fiscalische Untersuchungs-Form niemals zur Anwendung kommt,
- 2) bei jeder neu einzuleitenden Untersuchung sich der unmittelbaren Vorladung des Gensd'armes zu enthalten, vielmehr zuvor den Chef der Brigade um die erforderliche Partitions-Ordre zu requiriren;
- 3) auch ist bei den Rückschreiben auf Requisitionen des Brigadiers immer die Geschäfts-Nummer des Requisitoriale zu allegiren;
- 4) zugleich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, in andern Untersuchungs-Sachen, wo Gensd'armes als Denuncianten aufgetreten sind, und es der Bekanntmachung des Erkenntnisses an den Denuncianten bedarf, die betreffenden Urteils-Ausfertigungen dem Brigadier zur Publikation zu übersenden, und sie nicht dem Denuncianten unmittelbar zuzustellen.

Breslau, den 25. März 1833.

Der Criminal-Senat  
 des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20sten Februar d. J. zu bestimmen geruht:

daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschafts-Stempels keine gesetzliche Veranlassung sey.

In Gemäßheit eines am 28sten Februar d. J. an uns erlassenen Justiz-Ministerial-Rescripts wird diese Allerhöchste Bestimmung unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten August 1831 (Breslauer Amtsblatt pro 1831, Stück XXXVI, Seite 305) den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

No. 23.  
Betreffend den  
Erbschafts-  
Stempel bei  
Erbfällen, wo  
Kinder des  
überlebenden  
Ehegatten  
mit demselben  
die Güter-  
gemeinschaft  
fortsetzen.

Breslau den 26. März 1833.

### Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sämmtliche Königliche Gerichte und Inquisitoriate im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, binnen vierzehn Tagen ein Verzeichniß derjenigen bei ihnen angestellten Beamten, welche verheiratet sind, über 250 Rthlr. jährliches Einkommen beziehen, aber den Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt betref-

No. 24.  
Den Beitritt  
zur allgem.  
nen Wittwen-  
Verpflegung-  
Anstalt betref-  
send.

den Namens,  
des Alters der Eheleute,  
des Tages ihrer Verheirathung,  
des Einkommens, welches der Mann bezieht,  
der Gründe, aus welchen der Beitritt unterblieben ist,

in tabellarischer Form einzureichen.

Auf Boten, Kanzleidiener und Exekutoren ist hierbei nicht Rücksicht zu nehmen.

Säumige Behörden haben kostenspflichtige Excitatorien zu gewärtigen.

Breslau, den 22. März 1833.

### Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## Personalia.

Der Kreis-Deputirte v. Prittwick-Gaffron als Landrath des Reichenbachschen Kreises.

Der Gutbesitzer von Wengky zu Reichen, Namslauschen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.



## V e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Herr Fürstbischof von Breslau:

den Hausarmen der Dom-Curatie . . . . .	100 Rtl.
der Stiftung ad matrem dolorosam . . . . .	100 —
dem Taubstummen-Institut . . . . .	100 —
der Blinden-Unterrichts-Anstalt . . . . .	100 —
dem Institut für hilflose Diensthoten . . . . .	100 —
dem Elisabethiner-Kloster . . . . .	100 —

Die zu Breslau verstorbene verwittwete Todtengräber Wagner

geb. Eusolt der Armenverpflegung . . . . .	60 —
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe . . . . .	100 —
= Blinden-Institut . . . . .	100 —
= Taubstummen-Institut . . . . .	50 —
= Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . .	100 —
den Armen-Schülern der Elementar-Schule No. 6, auf Bücher . . . . .	50 —
dem Institut für hilflose Diensthoten . . . . .	100 —

Der zu Liegnitz verstorbene Regierungs-Sekretair Lehnerdt der Taubstummen-Anstalt in Breslau . . . . . 200 —

Die Partikulier Gerberschen Eheleute zu Reichenbach der Armen-Casse in Ernsdorf . . . . . 150 —

Der zu Reichenau verstorbene Local-Kaplan Schimmel den Armen der zur Filial-Kirche Reichenau gehörigen Ortschaften . . . . . 66 Rtlr. 20 Sgr.

Die Stadtrichter Haveland zu Parchwitz der evangelischen Kirche zu Kaufe, Kreis Neumarkt, Behufs der Unterhaltung eines Begräbnißplatzes 50 Rtlr.

Die Unterförster Kieweterschen Eheleute zu Polnisch-Peterwitz, Kr. Münsterberg, der Schule daselbst . . . . . 50 —  
und der Schule zu Heinrichau . . . . . 100 —

## N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e.

Zu Seyfrodau, Groß-Wangern, Klein-Wangern, Kr. Wohlau; Bogschütz, Kr. Dels; Groß-Boisdorf, Kr. Wartenberg; Nefigode, Bilawe, Klein-Peterwitz und Birnbäumel, Kr. Militsch.

## A m t s = B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 17. April 1833.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1415. das Publications = Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der Deutschen Bundes = Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12. Februar d. J.
- = 1416. die Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes = Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie. Von demselben Tage;  
und die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres, unter
- = 1417. vom 28. Februar d. J., betreffend den Denuncianten = Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee = Polizei = Vergehen, und
- = 1418. vom 17. März d. J., die Einführung der revidirten Städte = Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Rescript des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welches wörtlich also lautet:

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämtlichen Königlichen Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven blos zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker und auch diese größtentheils nur bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. — Da die Bestimmung des bis zu 25 pro Cent frei zu gebenden Rabatts nur in der Vor- aussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, sowie dem Publikum unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, die aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arznei-Preise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 pro Cent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß

1. von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen,
2. dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pro Cent unter dem Tax-Preise erklärt haben,



solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich

3. soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 pro Cent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Corporations-Mitteln nach der dieserhalb bestehenden Verfassung besrritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pro Cent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt. Berlin, den 12. März 1833.

**Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Altenstein.

wird zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 9. April 1833.

I.

No. 23.  
Die aufgehobene Ertheilung von förmlichen Wanderpässen an die sogenannten Freiknechte betreffend.

Nach einer neuern Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei sind die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen, vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen wie andere aus dem Auslande kommende Reisende zuzulassen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verfügung vom 17. Juni 1817 treten hiernach außer Kraft.

Breslau den 6. April 1833.

I.

No. 24.  
Wegen Einstellung der sich dem Militair-Dienst vorzüglich entzogenen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18ten März a. c. ist bei dem Königl. Kriegs-Ministerio darüber angefragt worden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16ten Juli 1830 wegen Einstellung derjenigen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienste vorzüglich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande, für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, auch auf junge Leute, die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt seyn würden, wenn sie sich zur gesetzlich bestimmten Zeit dazu gemeldet hätten, Anwendung fänden.

Da das Gesetz der allgemeinen Militair-Verpflichtung für Alle gleich ist; so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei kein Bedenken gefunden dem Königl. Kriegs-Ministerio welches sich für die bejahende Entscheidung obiger Frage ausgesprochen hat, beizustimmen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, mit dem Bemerken: daß die Königl. Provinzial-Militair-Behörden dem gemäß Seitens des Königl. Krieges-Ministerii werden instruiert werden.

Breslau den 8. April 1833.

I.

Nachdem der Superintendentur-Verweser, Pastor Fischer zu Winzig, mit der interimistischen Führung der Superintendentur-Geschäfte, welche dem verstorbenen Superintendenten Weniger zu Herrnsstadt obgelegen, beauftragt worden ist; so wird diese interimistisch getroffene Einrichtung, den betreffenden Behörden und allen denjenigen, so hiebei in Berührung kommen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 29. März 1833.

II.



Nachdem höheren Orts auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Wiederaufbau des durch einen Blitzstrahl in Asche verwandelten evangelischen Schulhauses zu Bobertwitz, Sprottauer Kreises, Behufs Unterstützung der bedürftigen Gemeinde, welche an die Stelle des abgebrannten Gebäudes ein massives Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 1374 Rtlr. zu erbauen beabsichtigt, eine evangelische Kirchen-Kollecte in der Provinz Schlesien und neben derselben auch eine Haus-Kollecte für diesen Zweck bewilligt worden; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 19ten d. M. die Königl. Landrathlichen Aemter und die Herren Superintendenten so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unseres Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können.

Uebrigens wird zugleich wegen Einsendung dieser Gelder auf die in unserem Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. September 1832 Bezug genommen und auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschrift verwiesen. Breslau den 23. März 1833. II.

### B e l o b u n g.

Bei dem am 21. Januar c. in Kaltenbrunn ausgebrochnen Brande haben sich die beiden Holzschläger Franz Hiescher und Carl Sandler aus Krogel, Schweidnitzer Kreises, durch Unerrockenheit bei dem Löschen ausgezeichnet, und dem Weiter-vordringen des Feuers dadurch Einhalt gethan.

Durch gleiche Entschlossenheit hat der Wirthschaftschreiber Guder aus Willkau, bei dem am 17. Februar c. in Mitschendorf stattgefundenen Brande Veranlassung zur Unterdrückung desselben gegeben.

Dies wird als Anerkennung des Verdienstes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau den 3. April 1833. I.

### E m p f e h l u n g s w e r t h e s B u c h.

Statistisch-topographisches Handbuch des Regierungs-Bezirktes Erfurt mit einer Special- und einer geognostischen Karte, vom Professor Dr. Völker.

Dieses Werk wird auf Subscription herausgegeben.

Breslau den 11. April 1833. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

---

No. 25.  
Das Aufhören  
der Kassen-  
Verwaltung  
bei dem  
Geheimen  
Ober-Tribunal  
betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. die Kassen-Verwaltung bei dem Geheimen Ober-Tribunal aufhört. Es sind daher alle Gebühren, welche zeither an das Geheime Ober-Tribunal zu zahlen waren, vom 1. Juli c. ab an die hiesige Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse abzuführen.

Ein Gleiches findet rücksichtlich der Revisions-Kosten-Vorschüsse statt.

Breslau, den 2. April 1833.

---

### Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro März 1833.

---

Es sind:

Die Rechts-Kandidaten Schmidt, Jarosch, Sohn und Hoffmann als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt sind: der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Forckenbeck von Münster,

ferner die Auscultatoren Schobstaedt, Baron von Henneberg, vom hiesigen Stadt-Gericht, Teichmann von Glogau und Meyer von Ratibor; ferner die Referendarien von Uchtrich von Glogau und Müller von Ratibor.

Die Auscultatoren von Kalkreuth, Dttow, Fischer, Werner und Schmidt sind zu Referendarien befördert, und

Der freiwillige Jäger Seidel als Hülfsbote beim Land- und Stadt-Gericht zu Schömburg angestellt worden.

Zu andern Gerichten sind übergegangen der Referendarius Grosser und der Auscultator Chrzaszcz.

---

## Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten  
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kaischen.	Wohlau.	Justiz-Commissarius Neumann.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
2	Mittel-Ober-Stradam	Wartenberg.	Kanzler Lessing.	Stadt-Gerichts-Asses- sor v. Kulock zu Dels.
3	Groß- und Klein- Schönwalde.	Wartenberg.	Stadt-Gerichts-Direc- tor Freytag.	Justitiar Pfeiffer zu Festenberg.

## P a t e n t i r u n g.

Dem Kandidaten E. F. Kindt in Berlin ist unter dem 1. April 1833 ein vom  
Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des  
Preussischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthüm-  
lich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-  
Maschine genannt,

verliehen worden.

## P e r s o n a l i a.

Der Referendarius v. Goldfuß zu Rittellau, Nimptschischen Kr., als Polizey-  
Distrikts-Kommissarius.

Der Pastor Fischer zu Landewalde in gleicher Eigenschaft nach Winzig versetzt.

Als Bürgermeister bestätigt: zu Winzig der bisherige Bürgermeister Friedrich  
in Eschirnau, und zu Wartha der Justiz-Actuarus Plaschke zu Frankenstein.

Zu unbefoldeten Rathmännern: a) neu gewählt und bestätigt: zu Got-  
tesberg der Posamentier Wähner, der Schumacher Oberälteste Adeling, und der  
Handelsmann Hartmann; zu Stroppen der Seifensiedermeister Siehmann, in Lewin  
der Apotheker Bayer und Fleischer Friemel; zu Wohlau der Stadtverordneten-Vor-  
steher Blischke; zu Dhlau der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Otto;  
zu Freiburg der Weißgerbermeister Graß; b) anderweitig gewählt und be-



stätigt: zu Tschirnau der Rathmann Kliem, zu Dhlau der Rathmann und Kämmerer Dietrich; zu Wohlau der Rathmann Neumann; zu Freiburg der Kämmerer Kloss; die Rathmänner Kleinert, Kummeler und Becher.

Der invalide Gardejäger Pohl als Förster zu Tarrdorf, Forst-Reviere Schönleich.

Der Garnmesser Baumann, als Spinn- und Leinwandweber-Werkmeister in dem Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Der invalide Musquetier Haupt, als Aufseher im Königl. Arbeitshause zu Brieg.

### B e r m ä c h n i s s e.

Der im vorigen Jahre hier verstorbene Kaufmann Jean Henry hat außer den (Stück XLVIII. S. 363) bereits bekannt gemachten Legaten an hiesige milde Stiftungen auch der hiesigen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse der evangelisch-reformirten Kirche ein Vermächtniß von 500 Rthl. ausgesetzt.

Der Stadt-Pfarrkirche zu Schweidniß von einem unbekannt bleiben wollenden Wohlthäter . . . . . 50 Rthl.

Die Erbscholz Neumannschen Eheleute zu Sorgau, Waldenburgschen Kreises, der dortigen Armen-Kasse . . . . . 50 —

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Krafft  
der Blinden-Unterrichts-Anstalt . . . . . 30 —

dem Taubstummen-Institut . . . . . 30 —  
= Hospital für alte hilflose Diensthoten . . . . . 20 —

Die zu Breslau verstorbene verehelicht gewesene Schlipalius, geb. Sorg, dem Hausarmen-Medizinal-Institut und dem Kloster der Elisabetinerinnen, jeder Anstalt 50 Rthl. . . . . 100 —

Der in Brieg verstorbene Thor-Kontrollleur Jungnißsch der dortigen Armen-Kasse ein Legat von . . . . . 5 —

### N e u e P o c k e n = A u s b r ü c h e.

Zu Klein-Kosel, Ober-Stradam, Kreis Wartenberg; Neu-Schmoln, Kreis Delß; Pakuswitz, Kr. Wohlau; Klieschau, Kr. Steinau; Nieder-Steine, Kr. Glätz.